



SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE
Pillnitzer Platz 3 | 01326 Dresden

Elektro Dresden-West Gesellschaft für Elektrotechnik mbH
Herr Andreas Schulze
Geschäftsführer
Gewerbepark Merbitz 4
01156 Dresden

Ihr Ansprechpartner
Herr Bergmann

Durchwahl
Telefon +49 351 2612-5309
Telefax +49 351 2612-5399

E-Mail
Manfred.Bergmann
@smul.sachsen.de

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
53-8471/21/296-Z/3031/19/0

Dresden, 11.11.2019

Vollzug des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) und der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV);

Erteilung der Genehmigung Z/3031/19/0 gemäß § 25 StrlSchG

Antrag vom 04.11.2019

Genehmigungsbescheid Z/3031/19/0

für die genehmigungsbedürftige Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 25 StrlSchG

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) erteilt auf der Grundlage des § 25 StrlSchG sowie unter Bezugnahme auf die in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen und Auflagen der Antragstellerin

Elektro Dresden-West Gesellschaft für Elektrotechnik mbH

vertreten durch

Herrn Andreas Schulze, Geschäftsführer

Hausanschrift:
Sächsisches Landesamt für
Umwelt, Landwirtschaft und
Geologie
Abteilung 5 / Referat 53
Söbrigener Straße 3a (Haus 4)
01326 Dresden

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit der Buslinie 63
Haltestelle Pillnitzer Platz

Internet:
www.sachsen.de/lfulg

die strahlenschutzrechtliche Genehmigung nach Maßgabe der nachfolgenden Festsetzungen:



2019/150049

A. Gegenstand des Genehmigungsbescheides

Die Genehmigung gemäß § 25 StrlSchG umfasst folgende Tätigkeiten:

Errichtung und Reparatur von Energieversorgungs-, Elektro-, Kommunikations- und Datenanlagen sowie sicherheitstechnischer Anlagen,

für die unter ihrer Aufsicht stehenden Personen, die in fremden Anlagen oder Einrichtungen als beruflich exponierte Personen beschäftigt werden.

Die Genehmigung ist bis zum **10.11.2024** befristet und ist **nicht übertragbar**.

B. Strahlenschutzorganisation

Strahlenschutzbeauftragte im Sinne § 70 StrlSchG sind die nachfolgend aufgeführten Personen mit den genannten innerbetrieblichen Entscheidungsbereichen.

Strahlenschutzbeauftragter (SSB): (innerbetrieblicher Entscheidungsbereich)

Herr Frank Hähnel (gesamtes Unternehmen)

Vertreter:

Herr Olaf Ulbrich (gesamtes Unternehmen)

C. Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden

1. Vor Beginn einer Beschäftigung von Bezugspersonen ist zwischen dem Inhaber dieser Genehmigung und dem Strahlenschutzverantwortlichen der fremden Anlage oder Einrichtung, in der Bezugspersonen beschäftigt werden sollen, eine schriftliche Vereinbarung (Abgrenzungsvertrag) über die organisatorischen und administrativen Maßnahmen zur Gewährleistung des Strahlenschutzes der Bezugspersonen abzuschließen.

Der Abgrenzungsvertrag ist der zuständigen Aufsichtsbehörde als Kopie vorzulegen.

Die Vereinbarung muss insbesondere die Verpflichtungen des Strahlenschutzverantwortlichen der Anlage oder Einrichtung enthalten:

- 1.1. den Inhaber dieser Genehmigung über die Bestimmungen der für die fremde Anlage oder Einrichtung geltenden Genehmigungsaufgaben, Strahlenschutzanweisungen und Anordnungen, die von den Bezugspersonen zu beachten sind, zu unterrichten,
- 1.2. die Bezugspersonen in der fremden Anlage oder Einrichtung nur Aufgaben wahrnehmen zu lassen, wenn
 - durch einen seiner Strahlenschutzbeauftragten oder durch eine von ihm bestimmte geeignete Person die erforderliche Unterweisung, insbesondere über die Strahlenschutzanweisung dieser Anlage oder Einrichtung, erfolgt ist und in diesem Zusammenhang die Beschäftigungen behandelt worden sind, vor deren Aufnahme eine besondere Arbeitserlaubnis oder Unterweisung einzuholen ist,

- diese Unterweisung in verständlicher Form und in der Sprache, in der die Bezugsperson ausreichende Kenntnisse hat, durchgeführt worden ist,
 - jeder Strahlenschutzbeauftragte der fremden Anlage oder Einrichtung, der für einen Aufgabenbereich zuständig ist, in dem Bezugspersonen beschäftigt werden sollen, über die Personen sowie Art und Beginn der vorgesehenen Beschäftigung unterrichtet worden ist,
 - die erforderliche Schutzkleidung und Schutzausrüstung gestellt worden ist,
 - die nach den Auflagen C.4.1 und C.4.2 erforderlichen Dosimeter vorhanden sind und deren Benutzung erläutert worden ist,
 - vor Aufnahme der Beschäftigung im Strahlenschutzbereich der Strahlenschutzbeauftragte der fremden Anlage oder Einrichtung die mögliche Dosis durch Inkorporation abgeschätzt und eine Zuordnung der Überwachung gemäß Tabelle 2 der Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrolle zur Ermittlung der Körperdosen - Teil 2: Ermittlung der Körperdosis bei innerer Strahlenexposition (Inkorporationsüberwachung) (§§ 64, 65 und 66 StrlSchV) durchgeführt hat,
- 1.3. den Inhaber dieser Genehmigung über besondere Vorkommnisse und Maßnahmen, die Bezugspersonen betreffen, unverzüglich zu unterrichten, insbesondere über:
- Verstöße gegen die Strahlenschutzanweisungen oder die Anordnungen des Strahlenschutzverantwortlichen oder -beauftragten in der fremden Anlage oder Einrichtung,
 - Überschreitungen der Dosisgrenzwerte gemäß § 78 Abs. 1 und 2 StrlSchG,
 - Kontaminationen, die nicht sofort mit einfachen Dekontaminationsmaßnahmen beseitigt werden können,
 - Durchführung von Inkorporationsmessungen aus besonderem Anlass und deren Ergebnisse,
 - sicherheitstechnisch bedeutsame Ereignisse und deren Auswirkungen, bei denen Bezugspersonen Betroffene oder Verursacher sind,
- 1.4. den Inhaber dieser Genehmigung über im Zusammenhang mit der Beschäftigung in der fremden Anlage oder Einrichtung festgestellte Dosiswerte (äußere und innere Strahlenexposition) sowie über die Ergebnisse der erforderlichen Ermittlungen (§ 64, 65 und 66 StrlSchV) von Körperdosen bei Bezugspersonen unverzüglich schriftlich zu unterrichten, sofern diese nicht bei der Beendigung der Beschäftigung in der fremden Anlage oder Einrichtung in den Strahlenpass eingetragen werden konnten,
- 1.5. bewegliche Gegenstände, die vom Inhaber dieser Genehmigungen oder von seinen Bezugspersonen in die fremde Anlage oder Einrichtung eingebracht worden sind, im Fall der Kontamination bis zu einer Entscheidung über deren weiteren Verbleib in der Anlage oder Einrichtung zu verwahren.
2. Der Inhaber dieser Genehmigung hat eine Strahlenschutzanweisung gemäß § 45 StrlSchV zu erlassen und diese vor der ersten Beschäftigung in einer fremden Anlage oder Einrichtung der unter Hinweis D.1 Anstrich 1 genannten Aufsichtsbehörde vorzulegen. Änderungen der Strahlenschutzanweisung sind der zuvor genannten Aufsichtsbehörde zur Bestätigung vorzulegen.

3. Der Inhaber dieser Genehmigung hat sicherzustellen, dass die Bezugspersonen gemäß § 63 StrlSchV unterwiesen werden. Dabei sind insbesondere die für ihre Beschäftigung in verschiedenen fremden Anlagen oder Einrichtungen

- wesentlichen allgemeinen Kenntnisse im Strahlenschutz und
- maßgeblichen organisatorisch-technischen Einsatzabläufe und Schutzmaßnahmen zu vermitteln.

Auf die Notwendigkeit einer ergänzenden anlagen- oder einrichtungsspezifischen Unterweisung durch den Strahlenschutzbeauftragten der betreffenden Anlage oder Einrichtung (siehe Auflage C.1.2) ist hinzuweisen.

Die Unterweisung ist in verständlicher Form und in einer Sprache, in der die Bezugspersonen ausreichende Kenntnisse haben, durchzuführen. Der Inhaber dieser Genehmigung hat den Strahlenschutzverantwortlichen der betreffenden Anlage oder Einrichtung unverzüglich zu unterrichten sowie die entsprechenden Eintragungen in den Strahlenpass vorzunehmen, wenn er bei Bezugspersonen Überschreitungen der Dosisgrenzwerte feststellt.

4. Der Inhaber dieser Genehmigung hat

- 4.1. die Personendosis an jeder Bezugsperson gemäß § 66 StrlSchV mit einem Dosimeter messen zu lassen, das bei einer nach § 169 Abs. 1 Nr. 1 StrlSchG bestimmten Messstelle anzufordern ist; dies gilt auch, wenn die Bezugspersonen aufgrund dieser Genehmigung in anderen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt werden,
- 4.2. dafür zu sorgen, dass die Bezugspersonen auch die vom Betreiber der fremden Anlage oder Einrichtung ausgegebenen Personendosimeter tragen (z. B. ein jederzeit ablesbares Dosimeter) und die vorzusehenden Kontaminations- und Inkorporationsüberwachungen befolgen,
- 4.3. an Bezugspersonen, die mit offenen radioaktiven Stoffen umgehen, entsprechend der Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrolle zur Ermittlung der Körperdosen - Teil 2: Ermittlung der Körperdosis bei innerer Strahlenexposition (Inkorporationsüberwachung) (§§ 64, 65 und 66 StrlSchV) die Inkorporationsmessungen durch eine bestimmte Messstelle gemäß § 169 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchG durchführen zu lassen, sofern Messungen nicht bereits vom Betreiber der Anlage oder Einrichtung veranlasst worden sind.

5. Der Inhaber dieser Genehmigung hat neben den Strahlenpässen eine Strahlenschutzdatei zu führen. Ihr müssen alle zur Führung der Strahlenpässe notwendigen Angaben sowie Inhalte und Zeitpunkte der Unterweisungen gemäß Auflage C.3 entnommen werden können.

Die bei einer Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Strahlenschutzverordnung erhaltenen beruflichen Strahlenexpositionen sind gemäß § 166 Abs. 2 StrlSchG ebenfalls in den Strahlenpass und die Strahlenschutzdatei einzutragen. Zur Ermittlung der Körperdosis kann das Dosimeter der unter Auflage C.4.1. bestimmten Messstelle verwendet werden.

6. Bis zum Ende des Quartals nach Erteilung dieser Genehmigung sind der Aufsichtsbehörde unter Hinweis D.1 Anstrich 1 die unter Aufsicht des Inhabers dieser Genehmigung stehenden Bezugspersonen mitzuteilen. Die Mitteilung soll

- Name, Vorname(n), Geburtsname
- Geburtsdatum, Geburtsort (bei Ausland mit heutiger Länderangabe)
- Länderkennzeichnung, Registriernummer und fortlaufende Nummer des bisherigen Strahlenpasses bzw. Kennzeichnung eines ausländischen Strahlennachweiseftes
- Persönliche Kennnummer (SSR-Nr.) gemäß § 170 Abs. 3 StrlSchG
- Staatsangehörigkeit
- Betriebsnummer 8-stellig nach SGB IV § 18i gemäß § 174 Abs. 3 Nr. 1b StrlSchV enthalten.

Unter Bezug auf diese Angaben sind am Ende jedes Kalenderjahres innerhalb eines Monats der Aufsichtsbehörde die Bezugspersonen unter Angabe der Zu- und Abgänge, mitzuteilen. Eine Kopie der Liste zur Unterweisung nach Auflage C.3. ist beizufügen.

Für die Mitteilungen können geeignete Auszüge aus den Aufzeichnungen des Inhabers dieser Genehmigung verwandt werden.

7. Die Änderung des Firmensitzes ist der unter Hinweis D.1 Anstrich 1 zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen und bedarf eines Nachtrages zur Genehmigung.

D. Hinweise

1. Zuständige Aufsichtsbehörde für den Sitz des Inhabers dieser Genehmigung ist

- das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) Pillnitzer Platz 3 in 01326 Dresden und
- die am Ort der Beschäftigung in einer fremden Anlage oder Einrichtung zuständige Aufsichtsbehörde.

2. Die in diesem Bescheid zitierten Rechtsquellen können in der aktuellen Fassung unter (<http://www.gesetze-im-internet.de/aktuell.html>) abgerufen werden:

- Strahlenschutzgesetz vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist,
- Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034),
- Atomgesetz (AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1122, 1124) geändert worden ist
- Umwandlungsgesetz (UmwG) vom 28.10.1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2434)
- Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245).

3. Die gemäß § 174 StrlSchV erforderlichen Strahlenpässe sind beim LfULG registrieren zu lassen. Zu diesem Zweck sind Strahlenpässe nach dem Muster der gültigen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Strahlenpass "AVV Strahlenpass" zu verwenden (Voraussichtlich bis 31.12.2019 "AVV Strahlenpass"²⁰⁰⁴ Bundesanzeiger vom 31.07.2004, Nr. 142 a).

Im Anschreiben zur Erstregistrierung sind die Personendaten inklusive SSR-Nr. und 8-stelliger Betr.-Nr. gemäß Mitteilung aus Auflage C.6. durch eine Erklärung zu ergänzen, dass diese Bezugsperson bisher keinen Strahlenpass besessen hat. Ein Strahlenpass nach "AVV Strahlenpass"²⁰⁰⁴ ist nach den Erläuterungen im Strahlenpass Seite 101 Punkt 1 vorab auszufüllen, die SSR-Nr. gemäß § 198 StrlSchV auf Seite 3 über dem Feld Registriernummer einzutragen, die Betr.-Nr. auf S. 6 Sp. 1 Feld Genehmigungsinhaber zu ergänzen.

Auf die Benachrichtigung der Registrierbehörde entsprechend Nr. 2.2, 2.3, Nr. 3.4 Satz 2 und Nr. 5 Satz 2 der Erläuterungen im Strahlenpass wird hingewiesen.

Strahlenpässe nach dem Muster der "AVV Strahlenpass"²⁰⁰⁴ können über den Fachhandel, z. B. den Verlag W. Kohlhammer Stuttgart, König Verlag München, Schnelle-Verlag Kleinmachnow oder über die LPS Berlin, bezogen werden.

4. Für die Ermittlung der äußeren Expositionen kann nach Auflage C 4.1 die bisherige Personendosismessstelle der LPS im Innovationspark Wuhlheide, Köpenicker Straße 325 Haus 41, 12555 Berlin sowie für Messungen der inneren Expositionen nach Auflage C 4.3 die Inkorporationsmessstelle des Freistaates Sachsen im VKTA Dresden-Rossendorf, Bautzner Landstraße 400 in 01328 Dresden als bestimmte Messstellen benutzt werden.
5. Ein Wechsel in der Person desjenigen, der Aufgaben im Sinne von § 69 Abs. 2 StrlSchG wahrnimmt (vertretungsberechtigte Person des Strahlenschutzverantwortlichen), ist der unter Hinweis D.1 Anstrich 1 genannten Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
Der Wechsel des Genehmigungsinhabers erfordert eine Genehmigung.
6. Änderungen an der Bestellung von Strahlenschutzbeauftragten nach Punkt B und deren Ausscheiden sind der unter Hinweis D.1 Anstrich 1 genannten Aufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 70 Abs. 4 StrlSchG).
7. Beschäftigungen, die einen eigenverantwortlichen Umgang mit radioaktiven Stoffen oder den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen beinhalten, sind von dieser Genehmigung nicht erfasst.
8. Auf die Möglichkeit der Erteilung nachträglicher Auflagen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 des Atomgesetzes sowie der Rücknahme und des Widerrufs gemäß § 17 Abs. 2 bis 5 Atomgesetz wird hingewiesen.
9. Eine Kopie dieses Genehmigungsbescheids ist den unter Abschnitt B genannten Strahlenschutzbeauftragten auszuhändigen. Der Empfang der Genehmigungskopie ist von den Strahlenschutzbeauftragten durch Unterschrift zu bestätigen. Das Original der Empfangsbescheinigung (Anlage) ist dem LfULG innerhalb eines Monats zuzusenden.
10. Die Strahlenschutzbeauftragten müssen die Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz gemäß § 48 StrlSchV alle fünf Jahre nachweisen. Entsprechende Kursbescheinigungen sind dem LfULG ohne erneute Aufforderung fristgerecht vorzulegen.

11. Diese Genehmigung und beglaubigte Kopien sind gemäß § 52 Verwaltungsverfahrensgesetz -VwVfG- an das LfULG zurückzugeben, wenn die hiermit genehmigte Tätigkeit aufgegeben oder diese Genehmigung durch eine andere ersetzt wird.

E. Antragsunterlagen

Diese Genehmigung ergeht aufgrund nachstehend aufgeführter Unterlagen, die Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides werden:

- Antrag vom 04.11.2019

F. Aufhebungen

Der Genehmigungsbescheid nach § 15 StrlSchV-a.F.2001 Z/2660/14/0 vom 25.11.2014 ist mit Fristablauf zum 30.11.2019 ungültig zu kennzeichnen und kann entgegen Hinweis D.10 beim Inhaber verbleiben.

G. Verwaltungskosten

Für diese Entscheidung werden Kosten in Höhe von 263,00 EUR erhoben.

Die Zahlungsaufforderung ist als Anlage beigefügt.

H. Begründung

Das LfULG ist die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung atom- und strahlenschutzrechtlicher Vorschriften (Sächsisches Atom- und Strahlenschutzausführungsgesetz – SächsASAG) vom 2. August 2019 (SächsGVBl. 2019 Nr. 15, S. 647) sachlich und örtlich zuständige Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde. Tatbestände nach § 2 Abs. 2 der Sächsischen Atom- und Strahlenschutzausführungsverordnung (SächsASAVO) vom 8. Oktober 2019 (SächsGVBl. 2019 Nr. 17, S. 706) werden nicht berührt.

Die geplanten Beschäftigungen in fremden Anlagen oder Einrichtungen erfüllen, soweit diese unter Beachtung der Auflagen erfolgen, die Genehmigungsvoraussetzungen des § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 6 Buchst. a StrlSchG.

Die in diesem Bescheid genehmigten Tätigkeiten erfolgen als Beschäftigungen in fremden Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 25 StrlSchG. Ein eigenverantwortlicher Umgang mit radioaktiven Stoffen bzw. der eigenverantwortliche Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen ist mit dieser Genehmigung nicht erfasst, auf Hinweis 6 wird verwiesen.

Das LfULG hat sich davon überzeugt, dass der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit und Fachkunde besitzt.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 3, 4, 6 sowie 9 und 13 SächsVwKG in Verbindung mit der lfd. Nr. 87, Tarifstelle 1.5 des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom 10. April 2019 (SächsGVBl. S. 268) geändert worden ist. Die Gebühr wurde unter Berücksichtigung des tatsächlich entstandenen Verwaltungsaufwandes und der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten festgesetzt.

I. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden oder an jedem anderen Standort des LfULG einzulegen.


Dipl.-Ing. (FH) Manfred Bergmann
Gewerbeamtsrat



3 Anlagen

Zahlungsaufforderung und Überweisungsformular (Zahlschein)
Empfangsbescheinigung Strahlenschutzbeauftragte
Muster Strahlenschutzanweisung [Auflage C4] (per e-mail)